

MID – was war das noch mal?

Prüfungen: auf den Druck kommt es an!

Nach der Einführung der sogenannten MID (Measuring Instruments Directive) sind fast vier Jahre vergangen. In vielen Bereichen ist das bisher unbemerkt geblieben, da sich für den Anwender kaum Änderungen ergeben. Außerdem gibt es noch eine Übergangsfrist bis 2016. Bis dahin dürfen die Geräte noch nach der bisherigen Regelung geeicht werden, sofern die Bauartzulassungen nicht abgelaufen sind.

Was regelt eigentlich die MID?

Die europäische Richtlinie 2004/22/EG regelt die Anforderungen und das Verfahren bis zum Inbetriebnahme von Messgeräten für den geschäftlichen Verkehr in der EU.

Bisher durften nur geeichte Messgeräte für diesen Zweck verwendet werden. Die Ersteichung wird nun durch ein Konformitätsbewertungsverfahren des Herstellers ersetzt. Die Eigenverantwortung der Hersteller wird damit gestärkt. Eine benannte Stelle wie z. B. die PTB erteilt die Baumusterprüfbescheinigung (nach Modul B der MID), welche die bisherige Bauartzulassung ersetzt.

Der Hersteller fertigt und prüft die Geräte nach einem definierten Qualitätsmanagementsystem, das wiederum von einer benannten Stelle zertifiziert und überwacht wird (Modul D der MID). Den Eichbehörden obliegt nun die Aufgabe der Marktüberwachung.

Anstelle des Hauptstempels mit dem Jahr der Ersteichung steht jetzt die CE-Kennzeichnung mit dem Jahr der Konformitätsbewertung auf dem Typenschild. Die Sicherungstempel am Gerät haben die Kennzeichnung des Herstellers, bei Elster ist das die sogenannte Bildmarke bzw. das Punktologo.

Ziel dieser Regelung ist der Abbau von Handelshemmnissen innerhalb Europas. Das Verfahren der Nacheichung sowie die Nacheichfristen sind weiterhin national geregelt und bleiben in Deutschland unverändert. Diese werden auch künftig von den Eichämtern bzw. den Prüfstellen durchgeführt.



Für Turbinenradgaszähler ergibt sich eine Änderung für die Kennzeichnung des Druckbereiches. Auf der Grundlage einer Messung gemäß MID darf der Hersteller auf dem Hauptschild nur noch den Arbeitsdruck angeben, welcher mit den Prüfungen abgedeckt ist. D. h.: Bei einer reinen Niederdruckprüfung wird nur noch der Arbeitsdruck $p = 0 - 4$ bar angegeben. Wird eine zusätzliche Hochdruckprüfung durchgeführt, so erweitert sich der Arbeitsbereich um 50 bis 200% des Prüfdrucks. In der Abbildung wird ein Beispiel mit Prüfdruck 12 bar gezeigt. Der erlaubte Druckbereich wird dadurch von 6 bis 24 bar erweitert, wobei die sicherheitstechnische Grenze durch die Druckstufe von 16 bar natürlich eingehalten werden muss.

Liegt der Prüfdruck bei 8 bar und es wird zusätzlich eine Messung bei atmosphärischem Druck gefahren, so kann man den Zähler lückenlos von 0 bis 16 bar einsetzen.

Für den praktischen Einsatz der Turbinenradgaszähler hat sich aber nichts geändert, da in Deutschland die Technische

Richtlinie TRG 13 das ohnehin schon fordert. Lediglich die Kennzeichnung hat sich geändert – das Zusatzschild für Hochdruck entfällt mit der MID.

Werden die Hochdruckprüfungen auf externen Prüfständen, wie z. B. Pigsar in Dorsten, durchgeführt, so erhalten die Geräte trotzdem die Verplombung und die Konformitätserklärung von Elster. Dieser Ablauf ist in einem Vertrag reguliert, im Qualitätsmanagement von Elster integriert und Bestand des Modul D. Die Bescheinigung von Pigsar nennt sich jetzt Kalibrierschein und nicht mehr Eichschein.

Auch für andere Messgeräte ergeben sich einige meist kleinere Änderungen. Am wichtigsten für den Anwender und für uns ist, dass die Messgerätequalität und die Anforderungen an die Messtechnik auf dem gewohnt hohen Niveau bleiben.

Und bei Elster haben Sie damit keinen unnötigen Druck!